



WSV Eppenschlag e. V.

Grundsätzliche Regelungen für Kostenübernahmen durch den Verein

A) Generell:

- 1) Nach Zustimmung durch den Vereinsausschuss sind nachstehend angeführte Regelungen für Aufwendungen, die ab dem 01.10.2009 entstehen, anzuwenden.
- 2) Kosten für die Aktiven / Trainer / Betreuer sollen von den einzelnen Spartenleitern gesammelt, auf die Richtigkeit geprüft und dann an den Vereinskassier weitergeleitet werden. Nach Möglichkeit soll hierzu die erstellten Kostenabrechnungsliste verwendet werden (siehe Anhang).
- 3) Bei Fahrten ist ein Kleinbus zu verwenden bzw. es sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Bei Fahrgemeinschaften werden für jeweils 3 Teilnehmer + Fahrer daher die Fahrtkosten nur für einen Pkw erstattet.
Bei Fahrten mit einem Privat-Kfz werden pro gefahrenen Kilometer i. H. v. 0,15 € erstattet, bei Nutzung eines Kleinbusses werden die Kosten übernommen.
Parkgebühren werden zusätzlich erstattet. Bei Nutzung eines Kleinbusses ist auf Sparsamkeit und sorgsamem Umgang zu achten.
- 4) Aufwendungen für Übernachtungen einschließlich Frühstück werden i. H. d. Rechnungsbetrags erstattet.
Sind in dieser Rechnung keine Aufwendungen für Essen (z. B. wie bei Halb- oder Vollpension) enthalten, können zusätzlich 5 € / Nacht erstattet werden.
Die Erstattung ist allerdings begrenzt auf einen Höchstbetrag von 40 € / Nacht, bei mehrtägigen Trainingslager (siehe Punkt B, 3) beträgt der Höchstbetrag 25 €.
- 5) Kosten können durch den Verein nur übernommen werden, wenn:
 - a) bei Fahrt- u. Übernachtungskosten der Zielort außerhalb der Gemeinde Eppenschlag sowie der Nachbargemeinden Innerzell, Schönberg, Spiegelau und Kirchdorf liegt und
 - b) keine Möglichkeit der Kostenerstattung oder Mitfahrgelegenheit durch eine dritte Seite
(z. B. übergeordnete Verbände, Kadernmannschaften, Zoll, Bundeswehr etc.) besteht.
- 6) Es ist stets von allen Beteiligten auf Sparsamkeit und sorgsamem Umgang zu achten.

B) Einzelregelungen:

1) Wettkämpfe

Eine Kostenerstattung kommt nur für die Starter bzw. für die Trainer / Betreuer in Betracht.

a) Startgeld

Erstattung in voller Höhe.

b) Fahrt- u. Übernachtungskosten

Erstattung gem. Regelung zu A) 3 und 4

2) Training

Erstattung Fahrt- u. Übernachtungskosten gem. Regelung zu A) 3 und 4

Kosten werden nur erstattet, wenn es sich um ein offizielles Vereins- oder Verbandstraining unter der Leitung eines befugten Trainers / Betreuers handelt und an dem Training mindestens drei Vereinsaktive teilnehmen.

3) mehrtägige Trainingsmaßnahmen (Trainingslager)

Erstattung Fahrt- u. Übernachtungskosten gem. Regelung zu A) 3 und 4

Kosten werden nur bei mehrtägigen Trainingsmaßnahmen erstattet, wenn die Maßnahme durch den Verein oder durch einen übergeordneten Verband ausgerichtet wird.

4) Fortbildungsveranstaltungen oder -lehrgänge bzw. Übungsleiterausbildungen

Kosten werden nur erstattet, soweit die Fort- oder Ausbildung abgeschlossen wird, im Interesse des Vereins liegt und das Vereinsmitglied sich bereit erklärt, für einen längeren Zeitraum beim Verein eine Funktion ehrenamtlich auszuüben.

a) Fahrt- u. Übernachtungskosten

Erstattung gem. Regelung zu A) 3 und 4

b) Gebühren

Erstattet werden auch sämtliche anfallenden Gebühren und Kosten für Fachliteratur, die durch die Teilnahme bzw. durch eine Prüfung entstehen.

Nicht erstattet werden Materialkosten. Der Höchstbetrag für eine Erstattung beträgt pro Einzelmaßnahme 1.000 €.

5) Erledigungen von Vereinsangelegenheiten

→ z. B. Notar- oder Behördentermine, Presseveranstaltungen, Einkaufsfahrten, Termine bei Sportorganisationen, offizielle Repräsentationsaufgaben, etc.

Kosten werden nur erstattet, soweit die Teilnahme im Interesse des Vereins liegt oder dem Verein eine Einladung zugegangen ist.

a) Fahrt- u. Übernachtungskosten

Erstattung gem. Regelung zu A) 3 und 4

b) Verpflegung

Der Rechnungsbetrag für die übliche Beköstigung, maximal jedoch 10 € / Tag kann erstattet werden.

6) Spartenversammlungen

Bei der jährlichen Spartenversammlungen im Sinne des § 9 c) der Vereinssatzung kann ein Zuschuss von bis zu 150 € erstattet werden.

7) Laufende und ständige Training- u. Wettkampfkosten

Gegen Vorlage von Rechnungen, werden nachfolgende Regelungen beibehalten:

- Die Liftgebühren bei offiziellen Training und bei Wettkämpfen der Aktiven sowie der Trainer/Betreuer werden erstattet.
- Soweit die Trainer / Betreuer die Präparation der Ski für die Aktiven durchführen, können die Kosten für den Ankauf des Skiwachs erstattet werden. Das Skiwachs darf aber nicht an die einzelnen Aktiven verteilt werden.
- Aufwendungen für die Munition, die für Trainings- und Wettkampfw Zwecke bei den Biathleten benötigt wird, kann erstattet werden.
- Aufwendungen für den Neukauf von Eisstockplatten können pro Aktiven i. H. v. 15 € / Jahr erstattet werden.

- Die Anschaffung von einheitlichen Sport- und Rennbekleidungen kann für die Aktiven und Trainer / Betreuer einem Vereinszuschuss i. H. v. 25 € einmal pro Jahr unterstützt werden.
- Jeder Spartenleiter ist befugt, eigenverantwortlich Neuanschaffungen von Trainings- und Wettkampfgeräten zu tätigen sowie deren Wartung/Reparaturen ausführen zu lassen, soweit die Kosten im Einzelfall einen Betrag von 150 € nicht übersteigen.

8) Verpflegung von Helfern

Verpflegung im Wert von bis zu 10 € / Tag kann an Vereinsmitglieder gewährt werden, die sich unentgeltlich als Helfer engagieren, bei

- Vereinsveranstaltungen;
- Wettkämpfen, bei denen der Verein als Ausrichter tätig ist;
- gemeinschaftlichen Arbeitseinsätzen.

Eppenschlag, im September 2009
(teilw. geändert zum 01.01.2012)